

## Mandanteninformation zu Corona - Pandemie

### Inhalt

- [1 Konjunkturpaket](#)
- [2 Kurzarbeit](#)
- [3 Sonstige Hilfen](#)
- [4 Hilfsmaßnahmen – Steuerkanzlei](#)
- [5 Kanzlei-intern – Hinweise](#)

## 1 Konjunkturpaket

Mit einem 130 Milliarden Euro schweren Konjunkturpaket will die Bundesregierung die Folgen der Corona-Krise bekämpfen. Die Spitzen von CDU, CSU und SPD einigten sich am 03.06.2020 auf eine Vielzahl von Maßnahmen. Hier die wohl Wichtigsten im Überblick (Quelle: Eckpunktepapier Konjunkturprogramm):

- Corona - Familienbonus  
Unter anderem haben CDU/CSU und SPD einen einmaligen Familienbonus von 300 € pro Kind beschlossen. Der Bonus soll mit dem Kindergeld ausgezahlt werden. Die Auszahlung soll voraussichtlich auf 3 Folgemonate verteilt werden. Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag vergleichbar dem Kindergeld verrechnet (damit Kürzung bei „Besserverdienern“). Er wird nicht auf die Grundsicherung (Hartz IV) angerechnet.
- Förderung Alleinerziehende  
Auf Grund des höheren Betreuungsaufwands gerade für Alleinerziehende in Zeiten von Corona und den damit verursachten Aufwendungen wird der Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende von derzeit 1.908 € auf 4.000 € für 2020 und 2021 angehoben und damit mehr als verdoppelt.
- Überbrückungshilfen „Mittelstandslücke“  
Vorweg: Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.8.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020. Die Überbrückungshilfe gilt branchenübergreifend, auch z. B. für Vereine.  
  
Erstattet werden bis zu 50% der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50% gegenüber Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70% können bis zu 80% der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 € für drei Monate (Juni – August). Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 € nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen (Steuerberater als „Gütesiegel“). Überzahlungen sind zu erstatten.  
  
Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60% gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50% fortauern. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.
- Senkung Mehrwertsteuersätze  
Zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland wird befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 der Mehrwertsteuersatz von 19% auf 16% und von 7% auf 5% gesenkt. Voraussichtlich gilt die Senkung stichtagsbezogen, d. h. dass ausschließlich für Lieferungen und Leistungen im o. g. Zeitraum die Senkung anwendbar ist. Bei Dauerleistungen soll der Leitungsbezug gelten. Somit ist dann nicht das Rechnungsdatum relevant.

Unternehmen sind grundsätzlich nicht verpflichtet die Mehrwertsteuersenkung an ihre Kunden weiterzugeben; sie werden in jedem Fall steuerlich entlastet (aber auch mit der Umstellung belastet). Der Beschluss der Bundesregierung dazu erfolgte nach dem Prinzip „Hoffnung“.

Bereits vorab wurde die Senkung der Mehrwertsteuer für nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (NICHT für Getränke!) von 19% auf 7% abgesenkt.

- Senkung EEG-Umlage  
Damit der Strompreis zumindest bezüglich der staatlichen Preisbestandteile stabilisiert wird soll die EEG-Umlage gesenkt werden. Ab 2021 werden Haushaltsmittel des Bundes zur schrittweisen verlässlichen Senkung der EEG-Umlage verwendet, sodass diese im Jahr 2021 bei 6,5 ct/Kwh, im Jahr 2022 bei 6,0 ct/Kwh liegen wird.
- Verlustrücktrag  
Bereits jetzt können Unternehmen Verluste aus dem laufenden Jahr bei der Einkommensteuer auf das vergangene Jahr zurück übertragen. Der Verlustrücktrag ist jedoch gedeckelt und soll auf max. 5 Mio pro Steuerpflichtigen erhöht werden. Aktuelle Verluste in der Corona-Krise können zu einer Rückerstattung von im vergangenen Jahr gezahlten Steuern führen – und damit zu mehr Liquidität. Dies wird mit einer „steuerlichen Corona-Rücklage“ realisiert, die spätestens bis Ende 2022 aufgelöst werden soll.
- Degressive Abschreibung  
Abschreibungsmöglichkeiten werden erweitert, was Investitionen begünstigen soll. Dazu soll eine degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) für bewegliche Wirtschaftsgüter eingeführt werden, die 2020 und 2021 gelten soll. Der Faktor soll 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25 Prozent pro Jahr betragen.

## 2 Kurzarbeit

Die Zeiträume für die Beantragung von Kurzarbeit wurden zunächst bis zum 31.12.2020 verlängert. Im September 2020 soll eine Anschlussregelung für den Bezug von Kurzarbeitergeld (KUG) ab dem 01.01.2021 vorliegen. Ab dem 4. Monat des Bezugs soll es auf 70 / 77% erhöht werden; ab 7. Bezugsmonat dann auf 80 / 87%. Dies gilt bis längstens 31.12.2020.

Ausgehend vom Bezugsmonat März 2020 ist ab dem 4. / 7. Bezugsmonat eine Erhöhung des KUG-Satzes möglich, wenn der einzelne AN mindestens 50% Ausfallzeit in diesem Monat hat. In den Vormonaten muss keine 50%ige Ausfallzeit vorliegen, es muss lediglich ein KUG-Bezug vorhanden sein. Diese Regelung wird jeweils auf den einzelnen AN abgestellt.

## 3 Sonstige Hilfen

- GEMA und GEZ - Gebühren  
Die GEMA hat ab dem 16.03.2020 werden für den Zeitraum der behördlich angeordneten Schließungen Verträge automatisch ausgesetzt. Nur die Vertragsfälligkeit vom 01.04.2020 wurde noch abgebucht. Die nächste Vertragslastschrift erfolgt frühestens 14 Tage nach Aufhebung der behördlichen Schließung. Unternehmen, Institutionen und öffentliche Einrichtungen, die aufgrund einer behördlichen Anordnung wegen der Corona-Pandemie schließen mussten, können beim der GEZ eine Freistellung von der Rundfunkbeitragspflicht beantragen, sofern die Betriebsstätte mindestens 3 zusammenhängende volle Kalendermonate geschlossen war.
- Verlängerung von Bescheinigungen und Genehmigungen im Verkehrsrecht  
Führerscheine, die zwischen dem 01.02.2020 und dem 31.08.2020 abgelaufen sind oder ablaufen, gelten (automatisch) als um sieben Monate ab dem auf dem jeweiligen Führerschein angegebenen Datum verlängert. Dies gilt auch für entsprechende Weiterbildungen, allerdings nur innerhalb der EU. Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, Erneuerung und Austausch von Fahrerkarten werden automatisch verlängert. Die Fristen für Hauptuntersuchungen, die zwischen dem 01.02.2020 und dem 31.08.2020 fällig gewesen wären oder sind, werden unmittelbar um sieben Monate verlängert.
- Hygienekonzepte  
Für verschiedene Branchen, z. B. Gastronomie und Beherbergung, Touristische Dienstleister sowie Sport, kulturelles Leben, Forschung und Schulbetrieb wurden eigene Hygienekonzepte erarbeitet. Für Bayern finden Sie diese in der 5. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, aktualisiert 03.06.2020 (Quelle: IHK für Oberfranken Bayreuth).
- Finanzierungsmittel, Kredite
  - LfA – Schnellkredit mit 100% Haftungsfreistellung: für Soloselbständige und kleine Unternehmen bis max. 50 TEUR bzw. Unternehmen und Freiberufler mit 5 – 10 Mitarbeitern bis max. 100 TEUR,
  - LfA – Schutzschirmkredit mit 90% Haftungsfreistellung: für Soloselbständige, Freiberufler, alle Unternehmensgrößen mit max. 500 Mio Umsatz / Jahr,
  - KfW – Schnellkredit mit 100% Haftungsfreistellung: für Unternehmen mit über 10 - 50 Mitarbeitern bis max. 500 TEUR bzw. alle Unternehmen mit über 50 Mitarbeitern bis max. 800 TEUR,
  - KfW – Unternehmerkredit mit 80-90% Haftungsfreistellung: für Soloselbständige, Freiberufler, alle Unternehmen;

- Grundsicherung

Einige Freiberufler, z.B. Musiker, Künstler, Coaches, Dozenten etc., fallen durch das Förderraster der aktuellen Hilfen, weil sie kaum bzw. keine betrieblichen Sach- und Finanzaufwendungen haben. Betroffene können die „Corona-Grundsicherung“ bei ihrem Jobcenter beantragen (Quelle: Bundesagentur für Arbeit).

#### 4 Hilfsmaßnahmen – Steuerkanzlei

Wie wir Sie bereits ab 25.03.2020 regelmäßig informiert haben, unterstützen wir Sie aktiv bei diesen Hilfsmaßnahmen:

- Stundung von Sozialabgaben und Herabsetzung freiwilliger Unternehmer-Krankenversicherungsbeiträge
- Beantragung Kurzarbeit / Kurzarbeitergeld
- Stundung Steuerzahlungen /-Vorauszahlungen Einkommensteuer / Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer
- Herabsetzung Steuervorauszahlungen Einkommensteuer / Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer
- Liquiditätsplanung sowie Anträge / Prüfung Überbrückungshilfe „Mittelstandslücke“;

#### 5 Kanzlei-intern – Hinweise

Organisatorisches: wie vom Freistaat Bayern und der Bundesregierung gefordert, sind auch wir in der Pflicht, „soziale Kontakte“ zumindest zu reduzieren. Damit soll die rapide Weiterverbreitung des Corona-Virus vermindert werden. Zunächst bis zum 29.06.2020 gilt weiterhin unser CORONA - Notfallplan:

- Besprechungstermine intern / extern werden verschoben bzw. auf unbedingt notwendige reduziert;
- Vorrangig: Besprechungen / Mandantenkontakte via Telefon / Email;
- Zutritt Kanzlei nach Absprache (einzeln bzw. max. 2 Personen), sicherheitshalber mit Mundschutz;
- Unterlagen / Anderes, was persönlich übergeben werden soll – dazu gibt's die „kontaktlose Übergabe“ mittels PakSafe vor der Kanzleitür;

Die Gebrauchsanleitung für einen besonderen Service – die „kontaktlose Übergabe“ von Unterlagen etc. finden Sie direkt an unserer Eingangstür. Legen Sie Ihre Sachen einfach in den PakSafe, diesen schließen und kurz klingeln. Das war's – ganz ohne Direktkontakt. Wenn Sie, liebe Mandantinnen und Mandanten, kurz ein paar Infos persönlich austauschen möchten, dann wird das natürlich ermöglicht.

Der Kanzlei – Betrieb geht mit Einschränkungen weiter. Mitarbeiterausfälle durch Kinderbetreuung oder Erkrankungen kompensieren wird bestmöglich. In jedem Fall STEUERN wir Ihre ANLIEGEN. Sie erreichen uns telefonisch (09561 – 354 92 80) oder per Email ([info@steuer-kenner.de](mailto:info@steuer-kenner.de)). Und:

*„Wir schreiben BERATUNG groß!“*